

/ Ladestationen und Datenschutz

Bauzentrum München – Daten-Sicherheit bei Smart Home & Smart Building

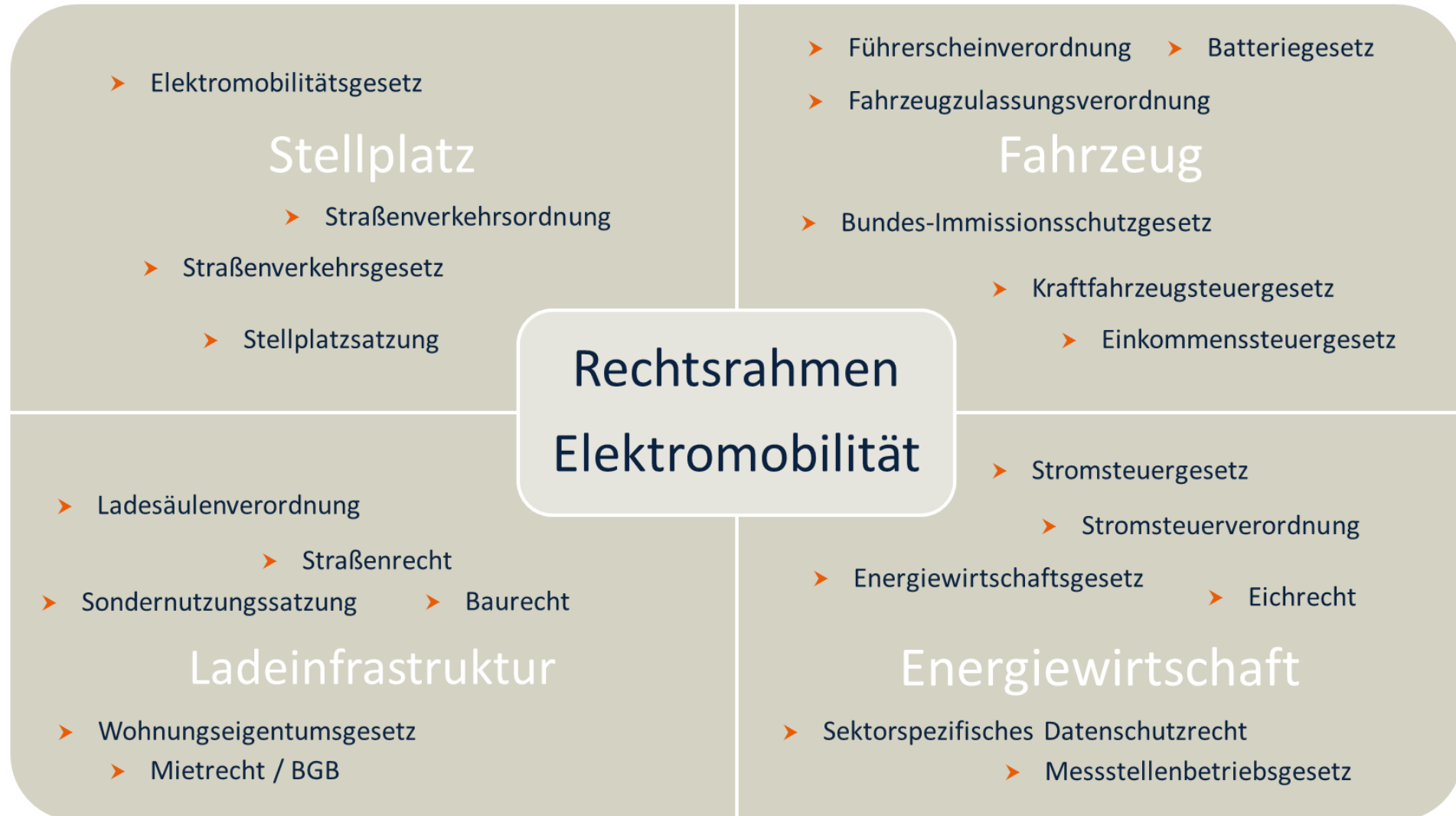
11.05.2017

RA Christian A. Mayer, Noerr LLP

Alicante
Berlin
Bratislava
Brüssel
Budapest
Bukarest
Dresden
Düsseldorf
Frankfurt/M.
London
Moskau
München
New York
Prag
Warschau

noerr.com

/ Rechtsrahmen für Ladeeinrichtungen



/ Rechtsrahmen für Ladeeinrichtungen

www.schaufenster-elektromobilitaet.org



Rechtliche Rahmenbedingungen für Ladeinfrastruktur im Neubau und Bestand



Ergebnispapier der Begleit- und Wirkungsforschung

11



Eckpunkte für den rechtlichen Rahmen der Elektromobilität

Überblick und Handlungsoptionen
der Begleit- und Wirkungsforschung
zum Schaufenster-Programm Elektromobilität

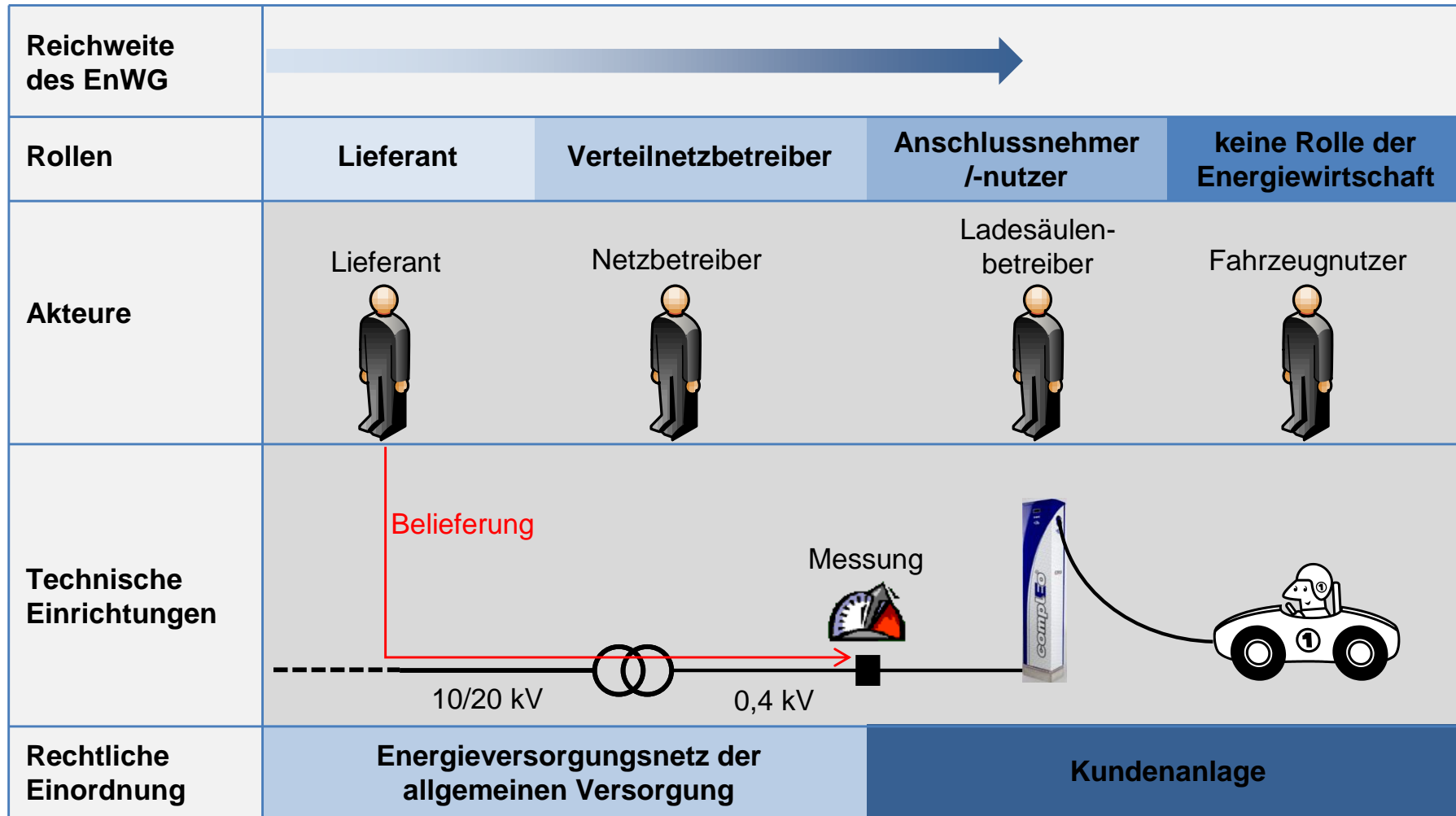


Ergebnispapier der Begleit- und Wirkungsforschung

34

- **Ergebnispapier 34**, Eckpunkte für den rechtlichen Rahmen der Elektromobilität; 02/2017
- **Ergebnispapier 11**, Rechtliche Rahmenbedingungen für Ladeinfrastruktur im Neubau und Bestand; 12/2015

/ Betrieb der Ladeinfrastruktur



TU Dortmund

/ Betrieb der Ladeinfrastruktur

- Ladepunktbetreiber ist Letztverbraucher; § 3 Nr. 25 EnWG :
„Letztverbraucher – natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen; auch der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile steht dem Letztverbraucher im Sinne dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gleich.“
- Begründung: Ladepunktbetrieb ist Bündelleistung aus Infrastruktur, Service, Strom und ggf. Parkleistungen.
- Rechtsfolgen für Ladepunktbetreiber:
 - ▷ kein EVU; unterliegt nicht den Pflichten zur Genehmigung, zur Ausweisung Strommix etc.
 - ▷ Recht auf Netzanschluss beim VNB (§ 17 Abs. 1 EnWG).
 - ▷ freie Wahl des Stromlieferanten (§ 20 Abs. 1 EnWG).
 - ▷ Nachgelagertes Rechtsverhältnis (Ladepunktbetreiber & Fahrzeugnutzer) außerhalb EnWG!
- Betrieb & Abrechnung der LIS macht Datenerfassung erforderlich – Datenschutz & Datensicherheit
- Differenzierung nach Messeinrichtung:
 - ▷ sektorspezifische Datenschutzbestimmungen des MsbG gelten nur für Messsysteme (Messsystem = Messeinrichtung + Kommunikationsmodul; § 2 Nr. 13 MsbG)
 - ▷ Bei „einfachen“ Messeinrichtungen ist BDSG anwendbar (bzw. LDSG bei öffentlichen Stellen der Länder).
- Datenschutz ist „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“; Gestattung Erhebung/Verarbeitung/Nutzung personenbez. Daten durch
 - ▷ gesetzlichen Rechtfertigungstatbestand
 - ▷ Einwilligung
 - ▷ „andere Rechtsvorschrift“ – z. B. Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag

/ Sektorspezifisches Datenschutzrecht

- Sektorspezifisches Datenschutzrecht – ab 2012 in EnWG, Novellierung mit „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“; Kern der Gesetzesinitiative ist Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz/MsbG)
- Messstellenbetriebsgesetz ist am 12.07.2016 in Kraft getreten.
- Neuregelung sektorspezifisches Datenschutzrecht in §§ 49 – 75 MsbG (Teil 3, „Regelungen zur Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen“),
- Keine Verordnungen, *„aufgrund der komplexen und breit gefächerten Regelungsmaterie hätten den bereits zahlreichen Verordnungen im Energiewirtschaftsrecht mindestens drei weitere hinzugefügt werden müssen. Angesichts der grundrechtsrelevanten Regelungsmaterie und zur Vermeidung einer weiteren Zersplitterung des Energierechts soll die zukunftsweisende Regelungsmaterie in einem neuen Stammgesetz zusammengefasst werden.“*
- Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 MsbG wird Ladepunktbetreiber als Letztverbraucher und Anschlussnutzer eingestuft:
„Letztverbraucher: natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch oder für den Betrieb von Ladepunkten zur Versorgung von Elektrofahrzeugnutzern beziehen.“
- Fahrzeugnutzer (auch) Letztverbraucher & Anschlussnutzer; Begründung: *„jeder für seinen Zweck Anschlussnutzer“*. Der Ladepunktbetreiber, *„um die Nutzung der Ladepunkte anderen Elektrofahrzeugnutzern zu gestatten, der Fahrzeugnutzer, um mittels Ladepunkt das Fahrzeug aufzuladen.“*
- Datenschutz nicht von vorübergehender Bereichsausnahme (§ 48 MsbG) erfasst: *„Messsysteme, die ausschließlich der Erfassung der zur Beladung von Elektromobilen entnommenen oder durch diese zurückgespeisten Energie dienen, sind bis zum 31. Dezember 2020 von den technischen Vorgaben des Teils 2 Kapitel 3 ausgenommen.“*

/ Sektorspezifisches Datenschutzrecht

- Personenbezogene Daten bei Elektromobilität
- Vehicle Identification Number (VIN) oder Kfz-Kennzeichen
 - ▷ Halterdaten zu VIN/Kennzeichen sind beim KBA hinterlegt und müssen von diesem Dritten bei berechtigtem rechtlichen Interesse offengelegt werden (§ 39 Abs. 1 StVG).
- Zeitreihen von Fahrdaten (Geoposition, Geschwindigkeit, Beschleunigung, Lenkwinkel etc.)
 - ▷ Erlauben Rückverfolgung von Fahrwegen und Analyse von Fahrzeugnutzung sowie Fahrverhalten.
 - ▷ Können mithilfe identifizierender Merkmale (VIN, Kfz-Kennzeichen oder Kombination statischer Attribute) oder durch einmalige Beobachtung (z.B. Videokamera) oder Fahrweganalyse zur Identifizierung von Wohn-/Arbeitsorten einer bestimmten Person zugeordnet werden
 - ▷ Etwa Beschleunigungs-/Bremsverhalten wird für Telematiktarife der Autoversicherer bewertet
- Umgang mit personenbezogenen Daten (§ 49 Abs. 2 MsbG) aus Messsystemen beschränkt auf
 - ▷ Akteure der Energiewirtschaft (Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Bilanzkoordinatoren, Bilanzkreisverantwortliche, Direktvermarkter, Energielieferanten) sowie
 - ▷ bei Einwilligung des Anschlussnutzers (§ 4a BDSG).
- Große Bedeutung der technischen Datensicherheit; LIS ist Schnittstelle von Letztverbraucher mit intelligentem Netz.
 - ▷ BSI-Anforderungen nach Stand der Technik: Schutzprofile / Technische Richtlinien für das Smart Meter Gateway
 - ▷ BSI wird sich mittelfristig mit der Entwicklung von Vorgaben zur Datensicherheit, Datenschutz und Interoperabilität im Bereich der Ladesäule in Abstimmung mit Herstellern und Anwendern widmen.

Christian A. Mayer
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter f. Umweltrecht & Regulierung

Noerr LLP
Brienner Str. 28
80333 München / Germany
T +49 89 28628233
F +49 89 280110
christian.mayer@noerr.com

